

Schule, Hochbau und Liegenschaften, Sport und Kultur
Herr Thomas Gilbert
FDL I.7

Bad Schwalbach, 28.08.2017
☎ 326

BK-SD

über

Herrn Landrat Kilian

Li 30. August 2017

und

FBL I

M 30/08

im Hause

**Kleine Anfrage Nr. 08/17 vom 15.08.2017 der FDP-Kreistagsfraktion
Sale & Lease-Back Vereinbarungen für kreiseigene Schulgebäude**

Die o.a. Anfrage beantworten wir wie folgt:

1. Welche Schulen sind davon betroffen?

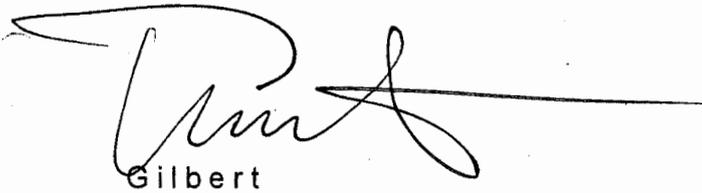
- Gutenbergschule und Gymnasium Eltville
- Nikolaus-August-Otto-Schule Bad Schwalbach
- Theitalschule Niedernhausen
- Limeschule Idstein
- Gesamtschule Wallrabenstein

2. Welche Schulen fallen wann an den Kreis zurck?

- Theitalschule Niedernhausen: Ende Leasingvertrag 30.12.2018
- Gutenbergschule/Gymnasium Eltville: Ende Leasingvertrag 30.06.2026
- Nikolaus-August-Otto-Schule Bad Schwalbach: Ende Leasingvertrag 30.06.2026
- Limeschule Idstein: Ende Leasingvertrag 30.09.2027
- Gesamtschule Wallrabenstein: Ende Leasingvertrag 30.09.2027

**3. Gibt es Vereinbarungen über den baulichen Zustand der Gebäude bei Rückgabe?
Wenn ja, welche?**

Hierzu wird auf § 7 Ziffer 1 der Immobilien-Leasingverträge verwiesen (auszugsweise):
„Der Leasingnehmer (RTK) wird den Leasinggegenstand auf seine Kosten in einem guten, jederzeit funktionsfähigen, zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Die Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten sowie alle Reparaturen einschließlich der Schönheitsreparaturen gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Der Leasingnehmer ist auch bei ganzer oder teilweiser Zerstörung des Leasinggegenstandes zur Wiederherstellung bzw. zum Wiederaufbau auf seine Kosten verpflichtet, es sei denn, die ganze oder teilweise Zerstörung ist vom Leasingnehmer nicht zu vertreten. Die Gefahr des zufälligen ganzen oder teilweisen Untergangs des Leasinggegenstandes trägt der Leasinggeber.“



Gilbert